Merkblatt

über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Florist/Floristin** nach der Ausbildungsordnung vom 28. Februar 1997

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsfächer:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Technologie	**schriftlich gebunden und ungebunden**	**90 Minuten**	**100 Punkte**
Warenwirtschaft	**schriftlich**	**60 Minuten**	**100 Punkte**
Wirtschafts- und Sozialkunde	**schriftlich**	**60 Minuten**	**100 Punkte**

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1.) die Leistungen in der praktischen und schriftlichen Prüfung mit mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

2.) die Prüfungsleistungen in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet werden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1.) **Rechtsgrundlage**

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

2.) **Bewertung**

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

IV. Punkte – Notenschlüssel

N O T E N					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
P U N K T E					
100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0

Wichtiger Hinweis:

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1.) Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsfächern, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsfach mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist und im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung nicht ausreichende Leistungen (unter 150 Punkte) erzielt werden.

2.) Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen Prüfungsfach, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, aber im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung nicht ausreichende Leistungen (unter 150 Punkte) erzielt wurden.

3.) Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden..